

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS Vwgh 2000/11/8 2000/21/0169

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.11.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1:

## Rechtssatz

Der Wiedereinsetzungswerber ist im Fall eines bewussten Verstreichenlassens der Rechtsmittelfrist an der rechtzeitigen Einbringung einer Berufung nicht gehindert gewesen, weshalb es an der Tatbestandsvoraussetzung des § 71 Abs 1 Z 1 AVG fehlt (Hinweis E 11.9.1996, 96/20/0400).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:2000210169.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at